

FÖRDERVEREIN MUSIKFESTSPIELE SAAR e.V.

Satzung in der Fassung vom 7. April 2006

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "FÖRDERVEREIN MUSIKFESTSPIELE SAAR e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nummer 3814 eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikfestspiele.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Musikfestspiele Saar verwirklicht.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten -.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, außer dem Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über den vom Vorstand im Entwurf aufgestellten Haushaltsplan und die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung von der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter des Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Dreiviertelmehrheit.

5. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
 - c) und mindestens fünf Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter des Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten sind. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes sind bestimmte Themen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 7 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer berufen.
2. Die Geschäftsführung erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes.

§ 8 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Finanzen

1. Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch Beiträge, Zuwendungen, Spenden und Schenkungen.
2. Die Prüfung der Finanzen des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz. Der Verein kann beschließen, dass das Vermögen an eine andere gemeinnützige Organisation im Sinne der Vorschriften der §§ 51 - 58 AO fällt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.04.2006 beschlossen.